

Stellungnahme der nordrhein-westfälischen Fachhochschulen zu den Änderungen des Studierendenwerksgesetzes

Anhörung des Ausschusses für Innovation, Wissenschaft und Forschung am 28. Mai 2014

In den vergangenen Monaten wurde auch der Art. 4 des Hochschulzukunftsgesetzes kontrovers diskutiert. Die Fachhochschulen begrüßen sehr, dass ein Teil der Kritik an den Vorgaben des ursprünglichen Referentenentwurfs Berücksichtigung gefunden hat. In Bezug auf das Studierendenwerksgesetz sieht der vorliegende Gesetzentwurf moderatere Neuregelungen vor. Dennoch bleiben einige Kritikpunkte bestehen.

Die bisherigen Vorgaben zur Größe und Zusammensetzung des Verwaltungsrates haben sich als funktional erwiesen. Sie gewährleisteten eine ausgewogene Repräsentanz aller zu beteiligenden Gruppen. Diese Ausgewogenheit wird nun in Frage gestellt. Gem. § 4 Abs. 1 StWG sollen ausschließlich die Studierenden und Beschäftigten zukünftig jeweils eine weitere Vertreterin bzw. einen weiteren Vertreter entsenden können. Dabei ist zu berücksichtigen, dass das Verwaltungsratsmitglied nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 („*Person mit einschlägigen Fachkenntnissen oder Berufserfahrung auf wirtschaftlichem, rechtlichem oder sozialem Gebiet*“) schon jetzt nicht gegen die Stimmen der Studierendenvertreterinnen bzw. -vertreter gewählt werden kann. Bei der Entscheidungsfindung im Verwaltungsrat droht so zukünftig eine Dominanz einer Sichtweise. Möchte man neben den Kernaufgaben des Verwaltungsrates durch dessen Vergrößerung einen breiteren Diskurs über die Leistungen den Bereichen Studienfinanzierung, Verpflegung, Wohnen und soziale Beratungs- und Betreuungsangebote der Studierendenwerke führen, wäre eher die in § 10 StWG neu vorgesehene Vertreterversammlung der geeignete Ort.

Unternehmensbeteiligungen und -gründungen werden nach § 2 Abs. 3 StWG unter ministeriellen Genehmigungsvorbehalt gestellt. Sowohl der Gesetzentwurf als auch dessen Begründung lassen jedoch offen, welche Kriterien hierbei anzulegen sind. Daher sollte nach Satz 1 eingefügt werden: „*Das Ministerium entwickelt im Dialog mit den Studierendenwerken und den Hochschulen einen Kriterienkatalog, nach dem Anträge auf Unternehmensbeteiligungen und -gründungen zu entscheiden sind.*“

Die Einführung einer Frauenquote für den Verwaltungsrat wird von den Fachhochschulen grundsätzlich begrüßt. Da dessen Mitglieder durch unterschiedliche Gremien unabhängig bestimmt werden, fehlen klare Vorgaben zur Umsetzung dieser Quote. Beispielsweise könnte § 5 Abs. 3 StWG explizit vorsehen, dass wenn eine Gruppe mehrere Mitglieder entsendet, Männer und Frauen im gleichen Verhältnis zu berücksichtigen sind.

Um die Unabhängigkeit der Verwaltungsratsmitglieder zu gewährleisten, erachten die Fachhochschulen als sinnvoll, dass gem. § 4 Abs. 2 StWG Mitglieder nach § 4 Nummer 1 und 4 StWG in keinem Beschäftigungsverhältnis zum Studierendenwerk oder zu den Unternehmen des Studierendenwerks stehen dürfen. Gerade unter diesem Gesichtspunkt erweist es sich als richtig, eine Vergütungsmöglichkeit für die Tätigkeit im Verwaltungsrat weiter vorsehen zu können. Im ursprünglichen Referentenentwurf war dies nicht mehr enthalten.

Nach dem vorliegenden Gesetzentwurf müssen Verwaltungsratssitzungen zukünftig doch nicht grundsätzlich öffentlich abgehalten werden. Da viele Beratungsgegenstände regelmäßig eines

hohen Maßes an Vertraulichkeit bedürfen, ist diese Korrektur gegenüber dem Referentenentwurf unbedingt notwendig gewesen. Auch die aufsichtsrechtlichen Bestimmungen des § 14 StWG erachten die Fachhochschulen nun als sachgerecht.